

Rechtliche Auswirkungen auf die Beschäftigten der LUH bei Übergang in die Trägerschaft einer Stiftung

1. Bisher sind alle Beamtinnen und Beamten der LUH unmittelbare Landesbeamte. Gemäß § 58 NHG besitzt die Stiftung Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 BeamtStG, d.h. das Recht, selbst Beamte zu haben. Mit Übergang in die Trägerschaft einer Stiftung werden die Beamtinnen und Beamten der LUH dann zu mittelbaren Landesbeamten der Stiftung.
2. Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist nicht mehr das MWK sondern der Stiftungsrat. Aus diesem Grund entscheidet der Stiftungsrat auch über die Ernennung oder Bestellung der Mitglieder des Präsidiums nach §§ 38 und 39 NHG.
3. Die Stiftung wird Arbeitgeber der Beschäftigten der Hochschule. § 58 Abs. 4 NHG legt fest, dass für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen Anwendung finden. Die Stiftung ist verpflichtet, die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen und einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten.
4. Außerdem ist die Stiftung verpflichtet, zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten sicherzustellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.
5. Die Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und ver.di sowie dem Marburger Bund zur Errichtung von Stiftungshochschulen sieht darüber hinaus vor, dass in die Errichtungsverordnung der Stiftung aufzunehmen ist, dass betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen sind.
6. Außerdem muss nach der Vereinbarung festgeschrieben werden, dass bei Arbeitsverhältnissen ohne Unterbrechung ein Wechsel zurück zum Land unter Wahrung der Lohn- und Vergütungsgruppe sowie der Beschäftigungszeit dann möglich ist, wenn Schutzbestimmungen der Errichtungsverordnung oder des NHG zu Ungunsten der Beschäftigten geändert werden.
7. Das Land wird beim Wechsel Beschäftigter von der Stiftung zum Land die bei der Stiftung zurück gelegten Zeiten der Beschäftigung so anrechnen, als wären sie beim Land zurückgelegt.
8. Beschäftigte der Stiftungen haben die gleichen Teilnahmemöglichkeiten an den Aus- und Fortbildungsangeboten des Landes und seiner Einrichtungen.
9. Durch die Bewahrung der mitgliedschaftlichen Struktur der Hochschule bleiben die traditionellen Mitwirkungsrechte der Mitglieder und somit auch der Beschäftigten erhalten.